

RATSINFORMATIONSSYSTEM DER STADT TRIER

Vorlage - 341/2004

Betreff: Bebauungsplan BU 16 "Petrisberg-Ost"
 - Durchführung eines ergänzenden Planverfahrens zur Heilung der für unwirksam erklärten Satzung gem. § 214 BauGB
 - Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

Anlagen:

[341_2004_Anlage](#)

[341_2004_Anlage2](#)

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** StR öffentlich

Berichterstatter: Beigeordneter Dietze **Aktenzeichen:** 61

Federführend: Stadtplanungsamt **Bearbeiter/-in:** Leist, Stefan

Beratungsfolge:

Stadtvorstand	Vorberatung
Dezernatsausschuss V	Vorberatung
Ortsbeirat Trier-Kürenz	Anhörung
05.10.2004 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Trier-Kürenz	abgelehnt
Stadtrat	Entscheidung
14.10.2004 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates	ungeändert beschlossen

zu 1) und 2)

Der Bebauungsplan BU 16 umfasst die Haupteerschließungsstraße für den Entwicklungsbereich Petrisberg sowie die Teilbereiche G2, G3, G5 und G6 des künftigen Wissenschaftsparks.

Der Plan wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.06.2003 als Satzung beschlossen und am 15.07.2003 öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurde der Bebauungsplan aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2004 für unwirksam erklärt.

Gegenstand des Rechtsstreits waren Fernwirkungen der Planung im Bereich der Avelsbacher Straße durch die vermehrte Verkehrsbelastung. Die Stadt Trier hatte hierzu innerhalb des Planverfahrens auf den geplanten Bau der Umgehungsstraße und Verbesserungsmaßnahmen im ÖPNV-Bereich verwiesen und im Unterschied zur Straße im Aveler Tal auf die rechtliche Verankerung und Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen verzichtet.

Dies ist nach Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes keine ausreichende Konfliktbewältigung. Es sei zwar angesichts der herausragendenstädtebaulichen Bedeutung der geplanten Konversionsmaßnahmen sicherlich vertretbar, den Betroffenen die Hinnahme der Mehrbelastungen während der notwendigen Dauer der Straßenbauarbeiten einschließlich vorbereitender Maßnahmen zuzumuten. Da im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Bebauungspläne jedoch auch der Beginn der Baumaßnahmen verlässlich nicht vorausgesehen werden könnte, erfordere es das Gebot gerechter Abwägung, die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen für den Fall einer großen zeitlichen Differenz zwischen dem Vollzug der Bebauungspläne und der damit verbundene Erhöhung sowie der Fertigstellung der Entlastungsstraße andererseits vorzusehen und rechtlich zu sichern.

Nach der Erklärung der Unwirksamkeit durch das Gericht kann der Bebauungsplan gem. § 214 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern erneut in Kraft gesetzt werden. Hierzu soll der Satzungsbeschluss vom 17.06.2003 aufgehoben werden und das unter 5) dargestellte Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der durch Gesetz vom 13.09.2001 geänderten Fassung durchgeführt werden.

zu 3) und 4)

Unter Berücksichtigung der Kernaussagen der Gerichtsentscheidung sind die Begründung des Bebauungsplans und der Umweltbericht überarbeitet worden; der Bebauungsplan selbst erfährt keine Änderung. Für den Bereich Alt-Kürenz wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die durch die Planung Petrisberg entstehenden Mehrbelastungen im Einzelnen ermittelt werden.

Bei den betroffenen Straßenabschnitten der Avelsbacher Straße und der Domänenstraße sind Mehrbelastungen von maximal ca. 0,5 dB (A) zu erwarten. Diese Größenordnung liegt zwar unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle, zu berücksichtigen ist jedoch auch die hier gegebene hohe Vorbelastung, welche teilweise die Grenze der Gesundheitsgefährdung überschreitet.

Zum Schutz störepfindlicher Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen sollen deshalb die mittel- bis langfristig zu realisierenden verkehrlichen Entlastungsmaßnahmen durch ein Verkehrslärmschutzkonzept mit Verankerung passiver Schallschutzmaßnahmen flankiert werden. Das Konzept entspricht weitgehend der bereits für die Straßen „Im Aveler Tal“ und „Kohlenstraße“ beschlossenen Satzung. Begünstigt werden Eigentümer, an deren Wohngebäude nach der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan BU 16 „Petrisberg-Ost“ Immissionswerte von 60 dB (A) nachts oder 70 dB (A) tags erreicht oder überschritten werden. In dem vorliegenden Satzungsentwurf (Anlage 2) werden hierzu

diejenigen Grundstücke aufgeführt, in denen entsprechende Pegelüberschreitungen auftreten können.

Den Betroffenen werden auf Antrag hin Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern und schalldämmten Dauerlüftern erstattet, soweit die in der Satzung im Einzelnen bestimmten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Die Höhe der Förderung ist in Anlehnung an die Regelungen zur Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes auf 75% der Gesamtkosten begrenzt. Die Förderung soll rückwirkend zum 15.07.2003 (Veröffentlichung des ersten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan BU 16) gelten.

zu 5 und 6)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der durch Gesetz vom 13.09.2001 geänderten Fassung ist die erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans auch erforderlich, wenn die Angaben im Umweltbericht wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen geändert oder ergänzt werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Bebauungsplan soll deshalb gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung soll die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen verkürzt werden. Des Weiteren soll bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten Planinhalten vorgebracht werden können.

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Aufgrund der Unwirksamkeitserklärung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wird für den Bebauungsplan BU 16 „Petrisberg-Ost“ ein ergänzendes Planverfahren (Heilung) gemäß § 214 Baugesetzbuch eingeleitet.
2. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan BU 16 „Petrisberg-Ost“ vom 17.06.2003 wird aufgehoben.
3. Der Stadtrat stimmt den Änderungen der Begründung und des Umweltberichts zum Bebauungsplan BU 16 zu.
4. Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Verkehrslärmschutzkonzeptes „Alt-Kürenz“ zu.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans BU 16 „Petrisberg“ ist einschließlich der in den Plan aufgenommenen örtlichen Bauvorschrift gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der durch Gesetz vom 13.09.2001 geänderten Fassung erneut öffentlich auszulegen. Bestandteil der Auslegung ist auch der Entwurf des Verkehrslärmschutzkonzeptes „Alt-Kürenz“.
6. Die Auslegungsdauer wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der o. a. Fassung auf zwei Wochen verkürzt. Es wird darüber hinaus gem. § 3 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Planinhalten vorgebracht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:



Nach der vorläufigen Kostenschätzung des Büros FIRU ist für die Durchführung des Verkehrslärmschutzkonzeptes „Alt-Kürenz“ von Gesamtkosten in der Größenordnung von ca. 671.175 € auszugehen.

Die erforderlichen Mittel sollen im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung über das Verkehrslärmschutzkonzept bereitgestellt werden.

[Anlage](#)

Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Verkehrslärmschutzkonzept Alt-Kürenz (Entwurf)

Anlagen:

Nr.	Status	Name
	1 (wie Dokument)	341_2004_Anlage (414 KB)
	2 (wie Dokument)	341_2004_Anlage2 (84 KB)